

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 829. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit dem am 1. September 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung wurden das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) überarbeitet sowie die Aus- und Weiterbildung reformiert. Die Ausbildung beinhaltet nach einem fünfjährigen Direktstudium die Approbation als Psychotherapeut und anschließend eine fünfjährige fachpsychotherapeutische Gebietsweiterbildung in einem der drei Gebiete:

- Psychotherapie für Erwachsene,
- Psychotherapie für Kinder und Jugendliche,
- Neuropsychologische Psychotherapie.

Entsprechend des geänderten PsychThG wurde die Psychotherapie-Vereinbarung mit Wirkung zum 1. April 2024 angepasst. Aufgrund der vorgenommenen Anpassungen wurden mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 722. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Fachpsychotherapeuten für Erwachsene und die Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche in den EBM aufgenommen.

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 weitere Beschlüsse zur Aufnahme der Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, der Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche und der Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie in die folgenden G-BA-Richtlinien gefasst:

- Soziotherapie-Richtlinie (in Kraft seit 26. Juli 2025)
- Rehabilitations-Richtlinie (in Kraft seit 26. Juli 2025)
- Krankenhauseinweisungs-Richtlinie (in Kraft seit 2. August 2025)

- Heilmittel-Richtlinie (in Kraft seit 5. August 2025)
- Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (in Kraft seit 5. August 2025)
- Krankentransport-Richtlinie (in Kraft seit 6. August 2025)

Zusätzlich ist am 31. Juli 2025 die Änderung der Nr. 19 der Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung (MVV-RL) des G-BA mit Aufnahme der Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, die Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche und die Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie in die erste Bestimmung zum Abschnitt 30.8 EBM (Soziotherapie), in die dritte Bestimmung zum Abschnitt 37.7 EBM (Außerklinische Intensivpflege) und in den fakultativen Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition (GOP) 37806 aufgenommen.

Darüber hinaus werden die Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie in das Kapitel 23 EBM aufgenommen und damit die Berechnungsfähigkeit der Grundpauschalen 23210 bis 23212 mit den entsprechenden Zuschlägen sowie der GOP des Abschnitts 30.11 (Neuropsychologische Psychotherapie) ermöglicht. Zusätzlich erfolgt die Aufnahme der Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie in den fakultativen Leistungsinhalt der GOP 30984 und in die Nr. 1 der Präambel 40.1 EBM (Kostenpauschalen).

Das Institut des Bewertungsausschusses wird in der Protokollnotiz beauftragt, die Mengenentwicklung der Grundpauschalen nach den GOP 23210 bis 23212, die von Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie abgerechnet wurden, zu evaluieren. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss prüfen, ob Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.